

# Schlagstempel-Kennzeichnung für Schlachtschweine

(Vorgaben für eine bundesweite Rückverfolgbarkeit)

Schweine, die unmittelbar zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt sind müssen derart gekennzeichnet sein, dass anhand der Tiere bzw. Partien von Tieren ihr Herkunftsbetrieb (letzter Haltungsbetrieb) **unmittelbar** identifiziert werden kann.

Bundeseinheitlich haben sich die Verbände der Vieh- und Fleischwirtschaft auf eine einheitliche Kennzeichnungsform – den Schlagstempel – geeinigt. Dieser sollte auf beiden Seiten des Tierkörpers angebracht werden.

Bei der Kennzeichnung sollte lebensmitteltaugliche Farbe verwendet werden.

(§3 (1) i.V. m. Anlage 1 Teil C der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung)

Zweizeiliger Schlagstempel mit Zusatzfeld

obere Zeile

3 Kreisbuchstaben (2 Stellen als Block)

3 Gemeindefziffern (3 Stellen!)

untere Zeile

4 Betriebsziffern (4 Stellen rechtsbündig!)

Sonderzeichen (z.B. QS oder Stall) nur auf Zusatzfelder am Stiel

Für Landratsamt Haßberge z. B.

**Tabelle 1**

<b>HAS</b>		<b>1</b>	<b>4</b>	<b>7</b>
	<b>0</b>	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>0</b>

Achtung, das Stecken der Buchstaben muss spiegelbildlich erfolgen